

<b>MEDIEN08/2011 VOM 16.12.2011</b>	■ Neue Herausforderungen auch im Jahr 2012!	Seite 2
	■ Projekt „SEE Digi.TV“	Seite 4
	■ Publizistikförderung 2011	Seite 4
	■ Presseförderung	Seite 5
	■ Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 6
	■ Neues von den Rundfunkfonds	Seite 7
	■ Aktuelle Entscheidungen des BKS und VwGH	Seite 8
	■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria	Seite 11

### IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0)1 58058-0  
Fax: +43 (0)1 58058-9191  
E-Mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien



## Neue Herausforderungen auch im Jahr 2012!

Das Jahr 2011 geht seinem Ende entgegen, dies ist Anlass für uns, einmal kurz über die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit nachzudenken – gleichzeitig ist es auch Anlass, Ihnen allen Danke zu sagen: Nämlich allen Leserinnen und Lesern von „RTR AKTUELL“ – für Ihr Interesse an unserer Tätigkeit – sowie auch allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern!

Im Jahr 2011 hatten wir alle nicht weniger zu tun, sondern wohl eher mehr. Dies gilt für uns in der RTR-GmbH ebenso wie für die Medienbehörde KommAustria: So waren wir im Gesamtjahr 2011 erstmals auch in einigen bestimmten und wesentlichen Teilbereichen nicht nur für den privaten Rundfunk, sondern auch für den ORF verantwortlich.

Die übrige laufende Regulierungstätigkeit, für die wir bereits seit Jahren verantwortlich sind, hat uns ebenso beschäftigt, wie wir auch im abgelaufenen Jahr viele Fernsehprojekte gefördert haben und auch private kommerzielle sowie auch nichtkommerzielle Rundfunkstationen mit staatlichen Förderungen ausgestattet haben.

In der RTR-GmbH selbst hatten wir heuer ein nicht gerade kleines Projekt an "Umsiedlungsmaßnahmen" in der Mariahilfer Straße 77-79 erfolgreich erledigt. Hier danken wir den Damen und Herren der Serviceabteilung, die nicht so häufig vor den Vorhang gebeten werden!

Eine wichtige Information habe ich abschließend für alle unsere Leserinnen und Leser: Sie erhalten derzeit den letzten geprinteten Ausdruck des Medien Newsletters „RTR AKTUELL“ in der Hand, hinkünftig wird der Newsletter ausschließlich auf der Webseite der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/komp/Newsletter> veröffentlicht werden. Sollten Sie Interesse an der Zusendung der elektronischen Version haben, so ersuchen wir Sie sich auf der Webseite der RTR-GmbH zu subscribieren unter <http://www.rtr.at/de/rtr/Informationsservice>.

Auch im Jahr 2012 wird es zusätzliche gesetzliche Herausforderungen an uns geben: So wird das Medienkooperations- und -förderungs Transparenzgesetz (MedKF-TG) in Kraft treten und wir als RTR-GmbH werden im Auftrag der KommAustria große Teile dieses Gesetzes bzw. der Erfordernisse abwickeln und gestalten müssen. Wir hoffen, dass dies ebenso wie unsere gesamte Tätigkeit der Qualität der Medien in Österreich dienen wird.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2012!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alfred Grinschgl  
für das RTR-Team Medien

### Projekt „SEE Digi.TV“



**digi.TV**



Programme co-funded by the  
**EUROPEAN UNION**

Die RTR-GmbH nimmt im Rahmen des transnationalen EU Programms „South East Europe“ am Projekt „SEE Digi.TV“ teil. Neben der RTR-GmbH aus Österreich sind weitere 13 Organisationen aus den Bereichen Regulierung und Medien in den EU-Ländern Ungarn, Slowenien und Italien sowie den angrenzenden Ländern Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Albanien und Montenegro als Projektpartner beteiligt. Dem Projektstart vorausgegangen ist ein zweistufiges Auswahlverfahren, in dem aus über 600 eingereichten Projekten das Projekt „SEE Digi.TV“ überzeugen konnte.

Ein wesentliches Ziel dieser gemeinsamen Kooperation ist die Schaffung einer transnationalen Plattform für eine harmonisierte und koordinierte Entwicklung der digital terrestrischen Fernsehübertragung. Darüber hinaus soll das Projekt die Analogabschaltung von terrestrischen Fernsehsendern in Süd- und Südosteuropa unterstützen und somit einer rascheren Weiterverbreitung von effizienteren digitalen Übertragungstechnologien im Fernsehbereich dienen.

Die RTR-GmbH bringt die Erfahrungen von der erfolgreich abgeschlossenen TV-Analogabschaltung in Österreich in das Projekt ein. Der Informationsaustausch in den Projektarbeitsgruppen beinhaltet neben der technischen Thematik in Bezug auf Systemtechnik und Netzstruktur auch rechtliche Maßnahmen sowie Erfahrungen aus den begleitenden Fördermaßnahmen, die zu den Erfolgsfaktoren bei der Digitalisierung des Fernsehbereiches zählen. Ein Schwerpunkt, dem sich insbesondere das Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH im Rahmen des Projektes widmet, ist die länderübergreifende Rundfunkfrequenzplanung für das DVB-T2-System.

Das Projekt wurde im Jänner 2011 gestartet und wird bis zum April 2013 dauern. Die anfallenden Projektkosten werden aus dem transnationalen EU-Programm zu 85 % gefördert.

Aktuelle Informationen sind auf der projekteigenen Website <http://www.see-digi.tv> zu finden. Generelle Informationen zum EU-Förderprogramm „South East Europe“ können auf der Website <http://www.southeast-europe.net> nachgelesen werden.

### Publizistikförderung 2011

**Publizistikförderung  
2011: 348.000,- Euro  
für 83 Zeitschriften**

Mitte November wurden insgesamt 348.000,- Euro an jene 83 Zeitschriftenverleger ausgezahlt, denen die KommAustria im Jahr 2011 eine Förderung gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zuerkannt hat. Die Förderungsbeträge liegen zwischen 1.392,- und 10.022,- Euro und werden unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Förderungsbeirats unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage festgelegt. Zwölf

Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlich festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Ziel dieser bereits seit dem Jahr 1972 bestehenden Förderung ist die Unterstützung von Zeitschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Die Förderung richtet sich daher nur an jene Zeitschriften, die sich vorwiegend mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung befassen. Die im Jahr 2011 geförderten Zeitschriften umfassen ein breites inhaltliches und weltanschauliches Spektrum: Der Bogen reicht von wissenschaftlichen Publikationen aus den genannten Bereichen über Zeitschriften von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bis hin zu solchen mit explizit politischer Ausrichtung und/oder emanzipatorischem Anspruch.

Die Förderungsvoraussetzungen wurden auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/ppf/Publizistikfoerderung> veröffentlicht, die Detailergebnisse im Jahr 2011 werden folgen.

## Presseförderung

### **Richtlinien für den Beobachtungs- zeitraum 2012 veröffentlicht**

Die KommAustria hat die Presseförderungsrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2012 nach Anhörung der gemäß § 4 PresseFG 2004 eingerichteten Kommission erlassen und im Internet veröffentlicht (<http://www.rtr.at/de/ppf/PFRL2012>).

Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Überprüfung und Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse und werden jährlich zu Beginn des für die Förderung relevanten Beobachtungszeitraums veröffentlicht. Der Förderungswerber anerkennt mit seinem Förderungsansuchen im Jahr 2013 die von der KommAustria für den Beobachtungszeitraum 2012 veröffentlichten Richtlinien.

Gegenüber den Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2011 gibt es eine inhaltliche Neuerung, und zwar im Zusammenhang mit der Förderung der Selbstkontrolle der Presse gemäß § 12a PresseFG 2004. Wie bisher ist die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen zu dokumentieren (Preisvergleich oder mindestens drei Vergleichsangebote), soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist. Nunmehr sind ab einer Ausgabe für zugekaufte Güter oder Dienstleistungen von 400,- Euro jedenfalls Vergleichsangebote einzuholen. Diese Regelung orientiert sich an der Grenze für „geringwertige Wirtschaftsgüter“ in § 13 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988.

## Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

### FERNSEHFONDS AUSTRIA: Weiterbildung zum Thema Fernsehverwertung

**Die Veranstaltung  
zum Thema  
Fernsehverwertung  
zeigte Möglichkeiten  
der digitalen  
Distribution auf**

Am 17. November 2011 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH in Kooperation von FERNSEHFONDS AUSTRIA, Filmfonds Wien und dem Erich Pommer Institut (Potsdam/Berlin) eine Veranstaltung zum Thema „Fernsehverwertung: heute und in Zukunft – Kosten- und Erlösmöglichkeiten“ statt. Die inhaltlichen Schwerpunkte, die im Rahmen der Veranstaltung erörtert wurden, waren: Wie sehen die neuen Vertriebswege der digitalen Distribution aus? Wo ist man richtig – wo falsch? Was muss man beachten? Wo wird es teuer – und wie viele Erlöse kann eine Investition lukrieren?

Leander Carell, Managing Director für Sales und Marketing von NOWTILUS Onlinevertriebsgesellschaft mbH, erklärte in seiner Keynote, welche Chancen und Möglichkeiten es im wachsenden Video on Demand-Markt gibt und wie die verschiedenen Kanäle und Endgeräte dafür eingesetzt werden können. Im Anschluss stellte Christian Eder, Technischer Leiter für Online und Neue Medien des ORF, die ORF-TVthek vor.

Am Panel diskutierten Beatrice Riesenfelder, Geschäftsführerin der ORF-Enterprise, mit Leander Carell und Uli Müller-Urli, Gründer von Flimmit GmbH, die derzeitigen Möglichkeiten des digitalen Vertriebes und die Perspektiven für die Zukunft. Frau Riesenfelder meinte, dass es eine Verschiebung zugunsten des Internets geben werde, Herr Müller-Urli zeigte auf, dass es zukünftig unverzichtbar sei, vorhandene Strukturen auf die digitalen Verwertungswege anzupassen. Dabei geht es nach seiner Ansicht vor allem um Nischenprogramme, um im internationalen Dschungel des Contentangebots weiter bestehen zu können.

Am Nachmittag gestaltete Herr Philipp Schlüter von Blue Corporate Finance AG einen qualitativen Workshop zu den Kosten- und Erlösmöglichkeiten und brachte seine eigene unternehmerische Erfahrung und sein großes Branchen-Know-how ein.

### FERNSEHFONDS AUSTRIA: mehr als 2 Mio. Euro für 11 Fernsehfilmprojekte

Für 11 von 19 Fernsehfilmprojekten, die zum 4. Antragstermin 2011 beim FERNSEHFONDS AUSTRIA eingereicht wurden, konnte eine positive Förderentscheidung ausgesprochen werden. Die vergebenen Fördermittel von insgesamt 2.175.040,- Euro verteilen sich auf drei Fernsehfilme, zwei Serien und sechs Dokumentationen.

**Größtes Stück  
 Förderkuchen ergeht  
 an 3 Fernsehfilme**

Die vom FERNSEHFONDS AUSTRIA beim 4. Antragstermin geförderten Fernsehfilme erhielten mit gesamt 1,1 Mio. Euro das größte Stück des Förderkuchens. Es sind dies der Thriller „Die schöne Spionin“ der SK-Film- und Fernsehproduktions Gesellschaft m.b.H. und „Auf der Spur des Löwen“ der MONA Film Produktion GmbH. Eine Mittelaufstockung in Höhe von 200.000,- Euro erhielt „Little Lady Fauntleroy“ der Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.

Zwei Serien, die 3. Staffel der Kinderserie „Hexe Lilli“ der Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H. und die zweite Staffel von „Reiseckers Reisen“ der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH, erhielten in Summe rund 830.000,- Euro.

Mehr als 240.000,- Euro ergingen an sechs Dokumentationen. Gefördert wurden die Dokumentationen „Schladminger Bergwelten – Universum in zwei Teilen“ der Interspot Film-Gesellschaft m. b. H., „Die Notaufnahme III“ der ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH, drei Produktionen der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH – „Balkan Express Kroatien – die Paten einer Nation“, „Die Lust der Männer“ und „Die schwule Familie“ – sowie der „Der Zölibat“ der Metafilm GmbH.

Mit der Entscheidung zum 4. Antragstermin hat der FERNSEHFONDS AUSTRIA 2011 wieder ein erfolgreiches Förderjahr abgeschlossen. Es wurden 50 Fernsehfilmprojekte mit insgesamt mehr als 12 Mio. Euro unterstützt.

**Neues von den Rundfunkfonds**

**Privatrundfunkfonds: 1. Antragstermin 2012**

Im Rahmen des Privatrundfunkfonds stehen 2012 12,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im 1. Antragstermin (17. Oktober 2011) wurden von 41 Radios und 40 TV-Stationen 387 Anträge eingebracht. Davon 123 im TV- und 264 im Radiobereich.

Im TV-Bereich wurden 90 Inhalte-, 24 Ausbildungs- und 9 Qualitäts- und Reichweitenstudienförderungen beantragt. Im Radiobereich wurden 148 Inhalte-, 95 Ausbildungs- und 21 Studienförderungen beantragt. Die Förderung verteilt sich wie folgt:

	<b>Inhalteförderung</b>	<b>Ausbildung</b>	<b>Studien</b>	<b>Summe</b>
<b>TV-Bereich</b>	6.058.035,-	254.305,-	132.645,-	<b>6.444.985,-</b>
<b>Hörfunk</b>	3.161.594,-	541.214,-	160.916,-	<b>3.863.724,-</b>
<b>Gesamt</b>	<b>9.219.629,-</b>	<b>795.519,-</b>	<b>293.561,-</b>	<b>10.308.709,-</b>

Die Förderung soll die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Im TV-Bereich lag ein Schwerpunkt auf Nachrichtensendungen. Im Radiobereich wurden kleine und mittlere Radios verstärkt gefördert. Die Detailergebnisse werden in Kürze auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht: [http://www.rtr.at/de/foe/PRRF\\_Fonds](http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds)

### **Nichtkommerzieller Rundfunkfonds: 1. Antragstermin 2012**

Im Rahmen des nichtkommerziellen Rundfunkfonds stehen 2012 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im 1. Antragstermin (31. Oktober 2011) wurden von 4 TV- und 13 Radiobetreibern 108 Anträge eingebracht. Davon 34 im TV- und 74 im Radiobereich. Im TV-Bereich wurden 9 Anträge auf Inhalte- und 24 auf Ausbildungsförderungen gestellt sowie eine Studie beantragt. Im Radiobereich wurden 34 Inhalte-, 39 Ausbildungsanträge und eine Studie beantragt.

	<b>Inhalteförderung</b>	<b>Ausbildung</b>	<b>Studien</b>	<b>Summe</b>
<b>TV-Bereich</b>	680.000,-	69.696,-	4.000,-	<b>753.696,-</b>
<b>Hörfunk</b>	1.363.885,-	171.527,-	-	<b>1.535.412,-</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.043.885,-</b>	<b>241.223,-</b>	<b>4.000,-</b>	<b>2.289.108,-</b>

Sowohl im Radio als auch im TV-Bereich wurden vermehrt Ausbildungsmaßnahmen eingereicht. Die Detailergebnisse werden in Kürze auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht: [http://www.rtr.at/de/foe/NKRF\\_Fonds](http://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds)

Für beide Fonds findet – voraussichtlich im Mai 2012 – ein zweiter Antragstermin statt.

## **Aktuelle Entscheidungen des BKS**

### **Privatradiogesetz (PrR-G)**

Berufung der P. W. gegen den Bescheid der KommAustria vom 27. Juli 2011, KOA 1.211/11-013, abgewiesen: mit diesem Bescheid war aufgrund einer Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH festgestellt worden, dass die Privatradiowörthersee GmbH & Co KG im Zeitraum vom 31. Jänner 2011 bis zur Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer eingebrachten Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde am 15. Februar 2011 im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ohne Zulassung terrestrischen Hörfunk veranstaltet und somit das PrR-G verletzt hatte. Mit der VwGH-Beschwerde bekämpft die Privatradiowörthersee GmbH & Co KG die vom BKS nachträglich verfügte Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens



durch die KommAustria, welches ursprünglich vom BKS zu ihren Gunsten entschieden worden war.

(Bescheid v. 12.10.11, GZ 611.032/0007-BKS/2011)

**Rechtsverletzungen  
durch Hörfunk-  
veranstalter bestätigt**

Der BKS wies die Berufung der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals: Arabella Graz Privatrado GmbH) gegen einen Bescheid der KommAustria ab, mit welchem festgestellt worden war, dass die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hatte, dass sie eine im Dezember 2009 erfolgte Eigentumsänderung bei einer 20%-Gesellschafterin nicht unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Rechtswirksamkeit, angezeigt hatte. Der BKS bestätigte die Ansicht der KommAustria, dass die im PrR-G normierte Anzeigeverpflichtung während des laufenden Zulassungsverfahrens auch während des zweitinstanzlichen Verfahrens weiterhin gilt, da sowohl KommAustria als auch BKS Regulierungsbehörde iSd PrR-G sind, und das Zulassungsverfahren erst mit rechtskräftiger Entscheidung – im Falle einer Berufung durch den BKS – entschieden ist.

(Bescheid v.12.10.11, GZ 611.123/0001-BKS/2011)

**ORF-G**

**Keine Verletzung  
des ORF-G durch  
Sendung „Im  
Zentrum: K.-H. G. –  
Opfer oder Täter“**

Der BKS wies eine an ihn gerichtete Berufung von Abg.z.NR Mag. Dr. A., Abg.z.NR Dr. B., C., und Abg.z.NR D. ab, mit der die Berufungswerber die Abweisung einer Beschwerde nach §§ 35 und 36 ORF-G durch die KommAustria bekämpften. Mit dieser hatten sie die Feststellung der Verletzung der §§ 4 Abs. 5 und 6 und 10 Abs. 5 und 6 ORF-G (ausgewogene Berichterstattung und Objektivitäts-, Vielfältigkeits-, und Unabhängigkeitsgebot) wegen fehlerhafter Besetzung des Diskutantenkreises in der ORF-Sendung „Im Zentrum: K.-H. G. – Opfer oder Täter“ am 30. Jänner 2011 begehrt, durch die Nichteinladung kritischer Journalisten sei ein verzerrender Sendungsablauf zu Gunsten der Position von Mag. K.-H. G. entstanden. Der BKS schloss sich der Beurteilung der KommAustria an, dass beim gewählten Format einer Diskussionssendung vom Durchschnittszuschauer keine umfassende, juristisch in jeder Hinsicht zutreffende Darstellung der Vorgänge rund um die Person Mag. K.-H. G.s erwartet werde. Weiters folgte er der KommAustria auch in ihrer Ansicht, dass eine bloß auf eine quantitative Analyse von Wortmeldungen bzw. Medienpräsenz gestützte Bewertung dem ORF-G fremd ist, und dass nicht die Frage entscheidungswesentlich ist, ob es dem Objektivitätsgebot besser entsprochen hätte oder gar unter journalistischen Gesichtspunkten zweckmäßiger gewesen wäre, andere Personen zu einer Diskussionssendung einzuladen. Vielmehr sah es auch der BKS – in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung sowie der ständigen Judikatur des VwGH – als maßgeblich an, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt.

(Bescheid v.12.10.11, GZ 611.940/0001-BKS/2011)

**Keine Verletzung des Unternehmensgegenstandes des ORF durch Anzeige von Verkehrsnachrichten im Rahmen einer Kooperation**

Der BKS wies eine an ihn gerichtete Berufung der R. E., der A. Ö. und der R. A. ab, mit der die Berufungswerber die Abweisung einer Beschwerde nach §§ 35 und 36 ORF-G durch die KommAustria bekämpften. Mit dieser Beschwerde hatten sie die Feststellung der Verletzung der Bestimmungen über den Unternehmensgegenstand des ORF (§ 2 ORF-G) mit der Begründung begehrt, dass der ORF im Auftrag der A. Verkehrsmeldungen aus verschiedenen der A. zur Verfügung stehenden Quellen redaktionell bearbeite und sie auf Wechseltextanzeigen entlang der A2 und der A21 mit Hinweis auf die Quelle „Ö3“ veröffentliche oder veröffentlichen lasse. Die KommAustria hatte die Beschwerde im Wesentlichen mit dem Argument abgewiesen, dass die Zurverfügungstellung der Verkehrsmeldungen eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung ohnehin schon vorhandener Inhalte darstelle, was in § 2 Abs. 1 Z 4 ORF G Deckung finde. Der BKS folgte dieser Beurteilung und stellte klar, dass die Anordnung, dass zulässige Vermarktungsaktivitäten für Tätigkeiten zur Veranstaltung von Rundfunk und Online-Diensten „geboten“ sein müssen, nicht restriktiv im Sinne von „unerlässliche Tätigkeiten“ zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall kommt der BKS wie die KommAustria zum Ergebnis, dass im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung die Weiterverwertung bereits im Rundfunk- und Onlineangebot verwerteter Inhalte unter gleichzeitiger Nennung der Quelle für die Vermarktung der Leistungen des ORF – unter kaufmännisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Berücksichtigung werbe„strategischer“ Aspekte – als nutzbringend „angezeigt“ und daher geboten ist, und sieht die Grenzen der zulässigen Kooperation zwischen ORF und A. nicht als überschritten an.

(Bescheid v. 12.10.11, GZ 611.992/0002-BKS/2011)

**Verletzung der Kennzeichnungspflicht für Sponsoring; keine Verletzung des „Reminderverbotes“ durch Sponsorhinweise innerhalb der Unterbrecherwerbung**

Der BKS wies eine an ihn gerichtete Berufung des ORF zum Teil ab und hob einen anderen Spruchpunkt des bekämpften Bescheides auf. Die Bestätigung betraf eine Verletzung der Sponsoring-Bestimmungen in § 17 ORF-G, die die KommAustria festgestellt hatte, da der ORF im Fernsehprogramm ORF eins die Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ weder an ihrem Anfang noch an ihrem Ende hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“ als gesponserte Sendung gekennzeichnet hatte. Durch mehrere Spots habe sich der ORF der für Sponsorhinweise üblichen Form bedient und so einen klaren Konnex zur Sportsendung hergestellt, die vorgelegten Verträge mit den Sponsoren stützen dieses Ergebnis. Dass der Spot für A. werblich gestaltet war, schließt nach Ansicht des BKS – in Übereinstimmung mit der bisherigen, auch höchstgerichtlichen Rechtsprechung – die Gültigkeit der Kennzeichnungspflicht nicht aus. Die zweite von der KommAustria festgestellte Rechtsverletzung hatte diese darin gesehen, dass ein in einem Werbeblock zwischen zwei Sendungsteilen ausgestrahlter werblich gestalteter Sponsorhinweis für die „Kronen Zeitung“ gegen das „Reminderverbot“ (kein Sponsorhinweis während der Sendung) nach § 17 ORF-G verstoßen habe. Der BKS folgerte aus der Zulässigkeit von Unterbrecherwerbung nach § 15 Abs. 2 ORF-G, dass Sponsorhinweise innerhalb von Gesetz zugelassener Werbeblocks zulässig sind und das „Reminderverbot“ insoweit nicht anwendbar ist, da die Ausstrahlung nicht während

einer durchgehenden Sendung, sondern innerhalb der Sendungsunterbrechung erfolgt ist. Entsprechend der Aufhebung dieses erstinstanzlichen Ausspruches passte der BKS in der Folge auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Rechtsverletzungen an und hob die von der KommAustria verfügte Abschöpfung der dem ORF entstandenen Bereicherung auf.

(Bescheid v. 12.10.11, GZ 611.009/0004-BKS/2011)

### Aktuelle Entscheidung des VwGH

**Antenne Österreich  
GmbH vs. Ent-  
spannungsrundfunk  
Gesellschaft mbH**

Der VwGH wies eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Österreich GmbH als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung des Bescheides des BKS vom 21. Jänner 2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ erteilt und der Zulassungsantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 6 Privatradiogesetz (PrR-G) abgewiesen wurde. Begründend führt der VwGH insbesondere aus, die Beschwerde würde keine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf das von der belangten Behörde ausgeübte Ermessen aufzeigen.

(Erkenntnis vom 30. Juni 2011, Zl. 2011/03/0037)

### Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz (KOA 1.307/11-006)*	bis 22. Dezember 2011, 13.00 Uhr
SOBOTH 101,9 MHz (KOA 1.216/11-016)*	bis 13. Jänner 2012, 13.00 Uhr
WOLFGANGSEE (Mobilkommast) 89,6 MHz (KOA 1.370/11-003)*	bis 18. Jänner 2012, 13.00 Uhr
SILLIAN (Hollbruck) 102,1 MHz (KOA 1.011/11-132)* KOETSCHACH (Kronhof) 99,6 MHz (KOA 1.011/11-133)* GALTUER (Lochmühl) 87,8 MHz (KOA 1.011/11-134)* GMUEND (Schloßbichl) 94,3 MHz (KOA 1.011/11-135)*	bis 19. Jänner 2012, 13.00 Uhr
Zulassung zu Errichtung und Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen (KOA 4.210/11-003)	bis 19. Jänner 2012, 13.00 Uhr

Zulassung zu Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „Strudengau Kanal 54“ GREIN 2 (Globolewart) Kanal 54 (KOA 4.210/11-004)	bis 19. Jänner 2012, 13.00 Uhr
Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz (KOA 1.525/11-031)	bis 30. Jänner 2012, 13.00 Uhr
Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz (KOA 1.193/10-068)	bis 16. Februar 2012, 13.00 Uhr

\* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.